

**Ehrenordnung
der Stadt Montabaur**

vom 08.11.2012



Gliederungsübersicht:

Präambel

Artikel 1: Ehrenbürgerrecht

Artikel 2: Petrusplakette

**Artikel 3: Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen,
Plätzen und sonstigen Bauwerken**

Artikel 4: Verfahren

Artikel 5: Widerruf von Ehrenrechten

Artikel 6: Inkrafttreten

Auf den Grundlagen der Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat am 08.11.2012 folgende Ehrenordnung der Stadt Montabaur beschlossen:

Präambel

Für die Verdienste um das Gemeinwohl, insbesondere um die Stadt Montabaur und ihrer Einwohner und Bürger, können öffentliche Ehrungen der Stadt Montabaur nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgen. Hierzu zählen insbesondere Verdienste auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem oder administrativem Gebiet, die geeignet sind, das Ansehen der Stadt zu mehren, das Wohl ihrer Einwohner und Bürger oder die Entwicklung der Stadt zu fördern.

Unberührt von dieser Ehrenordnung bleiben öffentliche Auszeichnungen, Gratulationen oder Ehrengeschenke, die aus anderem Anlass als in dieser Ehrenordnung aufgeführt vergeben werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den nachfolgenden Ausführungen auf geschlechterspezifische Bezeichnungen verzichtet.

Artikel 1 Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Montabaur vergibt. An die gesetzlich festgelegten Verleihungsvoraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Zum Ehrenbürger können nur lebende natürliche Personen ernannt werden.

Die Verleihung erfolgt im Rahmen eines Festaktes des Stadtrates. Der Stadtbürgermeister überreicht einen künstlerisch gestalteten Ehrenbürgerbrief. Der Ehrenbürgerbrief ist vom Stadtbürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Darüber hinaus wird den zum Ehrenbürger der Stadt Montabaur ernannten Personen die Petrusplakette der Stadt Montabaur nach Maßgabe des Artikels 2 der Ehrenordnung verliehen.

Zu den Geburtstagsjubiläen der Ehrenbürger anlässlich ihres 80., 90. und 100. Geburtstags erfolgt eine Ehrung der Jubilare im Rahmen eines Empfangs durch den Stadtbürgermeister.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der GemO Rheinland-Pfalz.

Artikel 2 Petrusplakette

Die Petrusplakette der Stadt Montabaur kann an natürliche und juristische Personen für besondere Verdienste um die Stadt Montabaur und ihrer Einwohner und Bürger verliehen werden.

Die Petrusplakette wird künstlerisch gestaltet und als Medaille in Silber geprägt. Die Vorderseite zeigt das Siegel der Stadt Montabaur mit der lateinischen Umschrift: SIGILLVM CONMVNE OPIDANORUM IN MONTHABVR.

Zu der Petrusplakette wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, in der die besonderen Verdienste eingetragen sind. Sie wird vom Stadtbürgermeister unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.

Die Verleihung erfolgt in würdigem Rahmen. Der Stadtbürgermeister überreicht die Plakette und die Urkunde.

Artikel 3 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Bauwerken

Ist das Lebenswerk einer verdienten und bereits verstorbenen Persönlichkeit geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild oder als Mahnung zu dienen und soll die Erinnerung daran lebendig gehalten werden, so kann dies durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, eines Platzes oder eines Bauwerkes mit dem Namen des zu Ehrenden erfolgen.

Die Ehrung kann nur posthum erfolgen.

Die Benennung an Ort und Stelle erfolgt in geeignetem Rahmen.

Artikel 4 Verfahren

Vorschläge für Ehrungen nach den Artikeln 1 bis 3 können erfolgen durch

- a) die im Stadtrat vertretenen Fraktionen,
- b) ein einzelnes Stadtratsmitglied, wenn es nicht einer Fraktion angehört,
- c) den Stadtbürgermeister.

Die Vorschläge sind schriftlich beim Stadtbürgermeister einzureichen und sollen eingehend begründet sein. Es ist im Einzelnen darzustellen, worin die Verdienste bestehen; soweit vorhanden und verfügbar sind Unterlagen beizufügen.

Über die Ehrung entscheidet der Stadtrat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.

Artikel 5 Widerruf von Ehrungen

Die nach den Artikeln 1 bis 3 erfolgten Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden. Über die Entziehung entscheidet der Stadtrat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 08.11.2012 in Kraft.

56410 Montabaur, 08.11.2012

Klaus Mies
Stadtbürgermeister